

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge (AKAST)

Antragsbegründung vom 5. September 2008

0. Vorbemerkung

Die „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland - AKAST“ wird am 16. September 2008 in Frankfurt gegründet. Bei dieser Versammlung wird auch die Satzung verabschiedet (**Anlage 1**). Die Agentur wird ihre Tätigkeit im Januar 2009 aufnehmen. Bei den beigefügten Dokumenten (Satzung, Kooperationsvereinbarungen etc.) handelt es sich mithin um Entwürfe der Gründungsinitiative, die noch der förmlichen Beschlussfassung bedürfen.

Die im Folgenden genannten Vorgaben des kirchlichen Hochschulrechts sind zugänglich unter katholische-theologie.info.

1. Verständnis der Akkreditierungsaufgabe

1.1 Anlass und Grundlage für die Gründung der Agentur ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ (Nr. 8). Die Gründung gehört somit staatskirchenrechtlich in das Feld der gemeinsamen Verantwortung von Staat und Kirche für die theologischen Fakultäten und Studienangebote.

Die in den „Eckpunkten“ für die Akkreditierung des Theologischen Vollstudiums vorgesehene Agentur bedarf ihrerseits der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat. Mithin ist die Agentur an das Verständnis der Akkreditierungsaufgabe gebunden, wie es im Regelwerk und im Mission Statement des Akkreditierungsrates zum Ausdruck kommt.

In der Rolle der Agentur des Heiligen Stuhls (vgl. KMK-Eckpunkte Nr. 8) ist AKAST zugleich an das Qualitätsverständnis gebunden, wie es sich in den Vorgaben des kirchlichen Hochschulrechts und den Statuten der römischen Agenzia della Santa Sede per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Facoltà Ecclesiastiche (AVEPRO) dokumentiert. Das Verhältnis zu AVEPRO soll vergleichbar zu den Regelungen gestaltet werden, die für das Verhältnis zum Akkreditierungsrat gelten.

Da sowohl die nationalen als auch die weltkirchlichen Vorgaben im Wesentlichen denselben Grundsätzen für Qualitätssicherung gehorchen, steht das folgende Mission Statement in Übereinstimmung mit beiden Regelkreisen:

Mission Statement

der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland - AKAST

Die Agentur widmet sich in Zusammenarbeit mit dem Akkreditierungsrat einerseits und dem Heiligen Stuhl sowie der Agenzia della Santa Sede per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Facoltà Ecclesiastiche (AVEPRO) andererseits der Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre und der Förderung des Europäischen Hochschulraums. Durch Akkreditierung soll die nationale, internationale und kirchliche Anerkennung kanonischer Studiengänge und -abschlüsse erleichtert und gleichzeitig den Hochschulen, den Studierenden, den Arbeitgebern und den zuständigen kirchlichen Autoritäten eine verlässliche Orientierung hinsichtlich der Qualität von Studienprogrammen und ihrer Übereinstimmung mit den einschlägigen kirchlichen Vorgaben gemäß den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 gegeben werden.

Die Agentur geht von der Prämisse aus, dass die erste Verantwortung für die Qualitätssicherung bei den Hochschulen und Fakultäten liegt.

Die Tätigkeitsfelder von AKAST sind vor allem:

- Akkreditierung kanonischer Studiengänge,*
- Durchführung von Informationsveranstaltungen für Gutachter, kirchliche Mitwirkende bei Akkreditierungsverfahren und Vertreter der Hochschulen und Fakultäten,*
- Projekte und Veranstaltungen mit deutschen und ausländischen Partnern,*
- Kooperationen und Kontakte mit Partnereinrichtungen,*
- Informationen und Publikationen.*

1.2 Wie im Antrag vom 3. Juni 2008 bereits dargelegt, wird die Zulassung zur Programmakkreditierung beantragt. Ein Antrag auf Zulassung zur Systemakkreditierung ist gegenwärtig nicht vorgesehen.

Der fachliche Fokus ist durch die „Eckpunkte“ der Kultusministerkonferenz weitgehend definiert: Es geht um die grundständigen theologischen Studiengänge, die nach einer Regelstudienzeit von insgesamt 5 Jahren mit einer akademischen oder einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden und die kirchenrechtliche („kanonische“) Wirkungen entfalten. Daneben können der Agentur auch andere kanonische Studiengänge vorgelegt werden, die in der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ bzw. in deren Durchführungsbestimmungen („Ordinationes“) vorgesehen sind. Hierzu gehören insbesondere kanonistische, philosophische und kirchenmusikalische Studiengänge, soweit sie kirchenrechtliche Qualität besitzen. Die entsprechenden Studiengänge sind in Art. 51, 56 und 60 sowie im

Anhang II der Ordinationes genannt. Da die Studiengänge an unterschiedlichen Hochschularten (Universitäten, Philosophisch-Theologische Hochschulen, Hochschulen für Kirchenmusik) angeboten werden, erfolgt die Akkreditierung sowohl hochschultypenübergreifend als auch fächerübergreifend.

- 1.3 Die Agentur ist auf Grund ihrer Prämissen (vgl. oben Nr. 1) und mit Blick auf die mit dem Akkreditierungsrat abzuschließende Vereinbarung zur Anwendung der „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ und der „Allgemeinen Regeln für die Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ gebunden.

Der beigefügte Entwurf „Vorläufige Leitfaden für die Programmakkreditierung“ knüpft explizit an die Vorgaben des Akkreditierungsrates an und folgt diesen auch in der Sache (**Anlage 2**). Der Entwurf des Leitfadens ist gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung von der Akkreditierungskommission zu beraten und zu beschließen. Er bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

2. Aufbauorganisation

- 2.1 Die Agentur wird am 16. September 2008 von Vertretern der Hochschulen/Fakultäten in kirchlicher Trägerschaft, des Katholisch-Theologischen Fakultätentages und der theologischen Arbeitsgemeinschaften als Verein gegründet. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und besitzt dann eigene Rechtspersönlichkeit. Die Vorprüfung durch den Rechtspfleger des Gerichts ist positiv abgeschlossen.

Da sich die Agentur auch mit der inhaltlichen Gestaltung des Theologiestudiums befasst und damit Ziele verfolgt, die ihrer Natur nach der kirchlichen Autorität vorbehalten sind, wird der Verein von der Deutschen Bischofskonferenz bei der Herbst-Vollversammlung vom 22. bis 25. September 2008 auch als öffentlicher rechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts nach cc. 116, 301 § 3 und 312 CIC 1983 errichtet (vgl. § 1 Abs. 2 Satzung). Die Deutsche Bischofskonferenz wird bei dieser Gelegenheit auch die nach der Satzung geforderten Zustimmungen erteilen, so dass die Satzung in Kraft treten kann und die Gremien arbeitsfähig sind.

Wie in § 2 Abs. 2 festgelegt, verfolgt AKAST e.V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Agentur arbeitet mithin nicht gewinnorientiert. Der entsprechende Bescheid des Finanzamts Bonn Innenstadt ist beigefügt (**Anlage 3**, wird nachgereicht).

- 2.2 Aufgaben, Struktur und Zuständigkeiten von AKAST sind in erster Linie in der Satzung geregelt. Daneben sind das Mission Statement sowie der „Vorläufige Leitfaden“ heranzuziehen. Danach sind der Zweck der Agentur, ihr Selbstverständnis, ihre wichtigsten Tätigkeitsfelder sowie der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens klar geregelt. Im Einzelnen gilt:

Hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Aspekte, der Bestimmung der Grundlinien der Arbeit sowie der Wahl des Vorstandes und der Akkreditierungskommission ist die Mitgliederversammlung das entscheidende Organ. Für die laufenden Geschäfte ist im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung der dreiköpfige Vorstand zuständig. Ihm arbeitet die Geschäftsstelle zu.

Die Konzeption des Akkreditierungsverfahrens sowie seine Durchführung liegen ausschließlich bei der weisungsfreien Akkreditierungskommission, wobei die Mitgliederversammlung dem von dieser beschlossenen „Leitfaden für die Programmakkreditierung“ ergänzend zustimmen muss. Die Akkreditierungskommission trifft die Akkreditierungsentscheidung; sie ist auch Adressatin möglicher Beschwerden.

Die Zusammensetzung der Akkreditierungskommission ist in § 7 Abs. 2 und 3 Satzung geregelt. Mit § 7 Abs. 2 ist gesichert, dass (mehrheitlich) Professoren, Sachverständige des Bologna-Prozesses und der Qualitätssicherung, Vertreter der Berufspraxis sowie ein Studierender beteiligt sind.

Die Zusammensetzung der Gutachtergruppen ist im „Vorläufigen Leitfaden für die Programmakkreditierung“ (Kapitel I) näher bestimmt. Danach wird die Gutachtergruppe in der Regel aus 3 Professoren (davon ggf. ein fachfremder bzw. ausländischer Professor), 1 Regens als Vertreter der Berufspraxis und 1 Studierenden gebildet. Bei den professoralen Vertretern soll ferner darauf geachtet werden, dass sie unterschiedlichen Hochschulen angehören.

2.3 In § 7 Abs. 3 Satzung sind Verfahren und Kriterien für die Wahl der Mitglieder der Akkreditierungskommission definiert.

Danach sind für die Mitglieder der Akkreditierungskommission fachliche Qualifikation, Beteiligung der vier Bereiche der Theologie, Erfahrung mit dem Bologna-Prozess und Kompetenz auch für die Lehrerbildung Berufungskriterien. Die Auswahl erfolgt im Benehmen mit den einschlägigen Zusammenschlüssen und Fachgruppen (Katholisch-Theologischer Fakultätentag, theologische Arbeitsgemeinschaften, Deutsche Regentenkonferenz und Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden - AGT).

Als Mitglieder der Akkreditierungskommission sind auf diese Weise nominiert:

- Weihbischof Prof. Dr. Paul Wehrle, Praktische Theologie, Berufsfeld, Freiburg
- Prof. Dr. Claus Arnold, Kirchengeschichte, Frankfurt
- Prof. Dr. Ulrich Bartosch, Pädagogik, Bologna-Experte, Eichstätt
- Prof. Dr. Erwin Dirscherl, Systematische Theologie, Regensburg
- Prof. Dr. Marlies Gielen, Bibelwissenschaft, Salzburg
- Prof. Dr. Winfried Haunerland, Praktische Theologie, Berufsfeld, München
- Prof. Dr. Alfred Hierold, Praktische Theologie, Bamberg
- StS. a. D. Prof. Dr. Joachim-Felix Leonhard, Bologna-Experte, Marburg
- Stud. Theol. Tom Münster, Student, Münster

Der „Vorläufige Leitfaden für die Programmakkreditierung“ bietet für alle Beteiligten eine solide Information und eine verbindliche Vorgabe bzgl. der Kriterien und

der Durchführung des Verfahrens und lässt dabei durchaus Raum, auf den Einzelfall einzugehen.

Die Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen für Gutachter, kirchliche Mitwirkende bei Akkreditierungsverfahren und Vertreter der Hochschulen und Fakultäten sowie Mitarbeiter gehört gemäß Mission Statement zu den genuine Tätigkeitsfeldern von AKASt. Derartige Angebote sind nicht nur Anliegen der theologischen Fakultäten und Arbeitsgemeinschaften, sondern auch der Agenzia della Santa Sede – AVEPRO und der Hochschulabteilungen der Diözesen als Vertreter des Berufsfelds. Die Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen wird darum im Gesamtrahmen der Arbeit eine gewisse Priorität besitzen.

2.4 Satzung, „Vorläufiger Leitfaden“ und die übrigen rechtlichen Regelungen stellen die einzelfallbezogene Weisungsunabhängigkeit der Organe und die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der für die Agentur tätigen Gutachter sowie der Mitarbeiter der Geschäftsstelle sicher.

3. Ablauforganisation

Für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 1 Satzung ausschließlich die Akkreditierungskommission zuständig. Sie trifft die Akkreditierungsentscheidung und beschließt über Beschwerden.

Dieser Rahmen wird durch den „Vorläufigen Leitfaden für die Programmakkreditierung“ konkretisiert. Der „Leitfaden“ normiert den Verfahrensablauf (S. 2 - 4) und macht die verschiedenen Stufen des Verfahrens in einem Ablaufschema augenfällig (S. 5).

Die Akkreditierungskommission soll zweimal im Jahr und zwar in der vorlesungsfreien Zeit tagen. Es ist vorgesehen, dass umschichtig in der einen Sitzung die Gutachtergruppe bestellt und in der nächsten Sitzung ihr Bericht entgegengenommen sowie die Entscheidung getroffen wird. Das Verfahren dürfte in der Regel – je nach dem Zeitpunkt der Antragstellung – in 6 – 9 Monaten zum Abschluss gebracht werden.

Das Verfahren folgt den auch bei anderen Agenturen üblichen Stufen, wobei AKASt auf Grund seiner fachlichen Spezialisierung über einen einstufigen inneren Aufbau (ohne Fachkommissionen) verfügt:

- Antrag der Hochschule/Fakultät,
- Selbstdokumentation,
- Bestellung der Gutachtergruppe,
- Vor-Ort-Besuch,
- Bericht der Gutachtergruppe,
- Möglichkeit zur Stellungnahme seitens der Hochschule/Fakultät,
- Entscheidung der Akkreditierungskommission.

Durch internes Qualitätsmanagement und Schulung der Beteiligten soll das Verfahren weiter optimiert werden.

4. Ausstattung

Die Agentur wird in allen erforderlichen Funktionsbereichen funktionsadäquat und nachhaltig personell und sächlich ausgestattet. Dabei ist im Auge zu behalten, dass auf Grund der durch die „Eckpunkte“ der Kultusministerkonferenz vorgegebenen Rahmenbedingungen die Zahl der zu akkreditierenden Studiengänge – sieht man von der erst versetzt erfolgenden Reakkreditierung ab - auf 20 – 30 begrenzt sein wird. Diese Verfahren werden zudem zeitlich in den ersten Jahren anstehen, da mit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz der Weg für die vom Katholisch-Theologischen Fakultätentag und der Deutschen Bischofskonferenz gewünschte Studienreform frei geworden ist. Insofern ist es sinnvoll, dauerhaft eine kleinere, aber funktionsadäquate Standardausstattung vorzusehen, die für die „Spitzenzeiten“ durch administrative Unterstützung ergänzt wird.

Die Geschäftsstelle wird in Eichstätt als eigene Dienststelle in der Nähe der dortigen Katholischen Universität errichtet. Die Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt wird im Wege der Wissenschaftsförderung auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung als Anstellungsträgerin für das Personal der Geschäftsstelle fungieren und für die erforderlichen sächlichen und räumlichen Voraussetzungen für die Unterhaltung sorgen (**Anlage 4**). Die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Geschäftsstelle sind durch §§ 2 und 3 Abs. 1 Kooperationsvereinbarung gewährleistet.

Für die personelle Ausstattung ist eine Vollzeitstelle (TV-L E 13) für die Geschäftsführung und eine Teilzeitstelle (0,5) (TV-L E 5) für die Sekretariatstätigkeit vorgesehen. Ab 1. Oktober 2008 stehen im ehemaligen Kapuzinerkloster (Kapuzinergasse 2, 85072 Eichstätt) drei Räume zur Verfügung. Die Büros werden nach den Richtlinien des Freistaats Bayern ausgestattet. Die Katholische Universität sorgt ferner für die notwendige EDV- und Telefonanbindung, die Reinigung der Räume etc.. Eine Gegenleistung von AKAST erfolgt nicht (§ 3 Abs. 1 Kooperationsvereinbarung).

Die temporären Belastung sollen im Rahmen einer vertraglich vereinbarten Geschäftsbesorgung durch das „Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut – ACQUIN“ aufgefangen werden (**Anlage 5**). Die Zusammenarbeit wird sich – sieht man vom Erfahrungsaustausch und gemeinsamen Informationsangeboten etc. ab - nur auf die Unterstützung bei der technischen Abwicklung einzelner Akkreditierungsverfahren, nicht aber auf die Sachentscheidung beziehen.

5. Internes Qualitätsmanagement

In seinem internen Qualitätsmanagement wird sich AKAST bei der Gestaltung jedes Prozesses an validen Zielen orientieren sowie ein kohärentes, funktionales und -bezogen auf die Infrastruktur - realistisches Konzept zur Erreichung dieses Zieles verfolgen. Bei der Umsetzung des Konzepts soll der Grad der Zielerreichung regelmäßig überprüft werden, um den Prozess gegebenenfalls nachjustieren zu können. Um qualitativ gute Leistungen regelmäßig und zuverlässig sicherstellen zu können, wird

AKAST konsequent Elemente der Qualitätssicherung und -verbesserung in seinem Regelwerk und seinen Aktivitäten verankern. Hierzu gehören jetzt bereits:

- das sich im Regelwerk dokumentierende gemeinsame Verständnis der Verantwortlichen von Aufgaben und Zielen der Agentur,
- klare Kriterien für die Auswahl und Berufung von Gremienmitgliedern,
- ein Leitfaden, der gewährleistet, dass die Gutachtergruppen ihren Begutachtungsauftrag, den Gegenstand der Begutachtung und die in der Begutachtung anzuwendenden Kriterien sowie den Verfahrensablauf erfassen,
- Vorgaben zur Vermeidung von Interessenskonflikten,
- Informationsveranstaltungen für Gutachter, kirchliche Mitwirkende bei Akkreditierungsverfahren, Vertreter der Hochschulen und Fakultäten und für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

6. Internes Beschwerdeverfahren

AKAST wird ein Beschwerdeverfahren etablieren, das alle Elemente des Begutachtungs- und Akkreditierungsverfahrens erfasst. Bewertungskriterien und Ablauf des Akkreditierungsverfahrens werden im Druck und auf der AKAST-Website www.akast.info veröffentlicht. Damit werden die Elemente transparent gemacht, die zulässigerweise Gegenstand einer Beschwerde sein können.

Mögliche Beschwerdeformen und Verfahrensschritte sind:

- Einwände gegen die Berufung von Gutachtern: AKAST räumt den Hochschulen/Fakultäten vor der Berufung der Gutachter ein Einspruchsrecht ein. Die Hochschule kann Einwände gegen die Nominierung von Gutachtern unter den Gesichtspunkten der Befangenheit und/oder der mangelnden fachlichen Eignung vorbringen.
- Einwände gegen das Begutachtungsverfahren bzw. Begutachtungsergebnis: Wie dem vorgesehenen Verfahrensablauf zu entnehmen ist, kann sich jede Hochschule zu dem Begutachtungsverfahren und den Begutachtungsergebnis äußern. Die Stellungnahme der Hochschule wird der Akkreditierungskommission zusammen mit dem Gutachten zur Prüfung vorgelegt.
- Einwände gegen die Akkreditierungsentscheidung: Bei sachlich-fachlichen Beschwerden gegen die Akkreditierungsentscheidung sollen diese der Akkreditierungskommission zur erneuten Befassung und erneuten Entscheidung vorgelegt werden können.

Einwände sind schriftlich vorzubringen und zu begründen. Das zuständige Gremium für die Behandlung von Einwänden und die Entscheidung ist die Akkreditierungskommission. Die Akkreditierungskommission ist gemäß § 7 Abs. Satzung allein für die Durchführung des Akkreditierungsverfahrens zuständig und damit weisungsfrei.

Da Beschwerdeführern darüber hinaus die Beschwerde beim Akkreditierungsrat und bei der Agenzia della Santa Sede – AVEPRO sowie der (auch kirchliche) Rechtsweg offen steht, ist ein eigenes Beschwerdegremium nicht vorgesehen.

7. Rechenschaftslegung

AKAST wird auf der bereits vorbereiteten AKAST-Website www.akast.info und im Druck eingehend über ihr Mission Statement, ihre Struktur und ihre Tätigkeit informieren. Das Internetportal wird folgende Sitemap erhalten:

- HOME
- Die Akkreditierungsagentur
- Mitglieder
- Verfahrensablauf
- Akkreditierte Studiengänge
- Kontakte/Internationales
- Dokumente
- Links
- Impressum

Das Internetportal wird Server und Firewall von katholische-theologie.info nutzen. Wegen der personalisierten Pflegemöglichkeiten und der dynamischen Inhalte wird ein Portalframework mit Content Management System - Funktionen (CMS) gewählt.

Die Ergebnisse der Begutachtung werden darüber hinaus in die Zentrale Datenbank der akkreditierten Studiengänge und in die Datenbank der Agenzia della Santa Sede – AVEPRO eingespeist.

**Satzung
des Vereins
Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung
kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. – AKAST**

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland e.V. – AKAST“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein wird von der Deutschen Bischofskonferenz im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl als öffentlicher rechtsfähiger Verein kirchlichen Rechts nach cc. 116, 301 § 3 und 312 Codex Iuris Canonici (CIC) errichtet.*
3. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten und die Qualitätssicherung kanonischer Studiengänge im Sinne der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 und der ihr beigefügten „Ordinationes“ im Rahmen des auf die Entwicklung eines Europäischen Hochschulraumes zielenden Prozesses, an dem auch der Heilige Stuhl teilnimmt.

Insbesondere setzt es sich der Verein zur Aufgabe, durch die von ihm getragene Akkreditierungskommission Akkreditierungsverfahren kanonischer Studiengänge durchzuführen und das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates an von ihr akkreditierte Studiengänge zu vergeben.

Der Verein nimmt in Zusammenarbeit mit dem Heiligen Stuhl und der „Agenzia della Santa Sede per la Valutazione e la Promozione della Qualità delle Facoltà Ecclesiastiche (AVEPRO)“ in Deutschland die Aufgabe der Akkreditierung der Theologischen Vollstudiengänge gemäß den „Eckpunkten für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 Nr. 8 wahr.

Seiner Arbeit legt der Verein neben dem staatlichen Hochschulrecht und den Beschlüssen des Akkreditierungsrates die staatskirchenrechtlichen Vorgaben ein-

schließlich der in den Konkordaten bzw. Staatskirchenverträgen genannten einschlägigen kirchlichen Vorschriften zu Grunde.

Der Verein arbeitet mit anderen Akkreditierungsagenturen zusammen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied¹ des Vereins können natürliche Personen, die der katholischen Kirche angehören, sowie juristische Personen werden, die ihre Aufnahme beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung, nachdem das Einvernehmen mit der Deutschen Bischofskonferenz hergestellt wurde.
2. Mitglieder des Vereins sind gegenwärtig:
 - die Rechtsträger der
Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern – Theologische Fakultät (1 Vertreter),
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (1 Vertreter),
Theologische Fakultät Fulda (1 Vertreter),
Hochschule für Philosophie München-Philosophische Fakultät S.J. (1 Vertreter),
Philosophisch-Theologische Hochschule Münster (1 Vertreter),
Theologische Fakultät Paderborn (1 Vertreter),
Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin (1 Vertreter),
Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen – Theologische Fakultät (1 Vertreter),
Theologische Fakultät Trier (1 Vertreter),
Theologische Hochschule Vallendar der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (1 Vertreter).
 - Katholisch-Theologischer Fakultätentag (6 Vertreter: Vorsitzender, Stellv. Vorsitzender und die vier Mitglieder des Beirats des Katholisch-Theologischen Fakultätentages für die Dauer ihrer Amtszeit),
 - Sprecher der Sprecher der Theologischen Arbeitsgemeinschaften für die Dauer seiner Amtszeit,
 - 2 von der Deutschen Bischofskonferenz berufene Vertreter der deutschen (Erz-)Diözesen,
 - Prof. Dr. Alfred Hierold.

¹ Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

3. Die Vertretung bzw. bei Einzelmitgliedern die Mitgliedschaft bedarf nach fünf Jahren der Erneuerung. Eine erneute Mitgliedschaft ist möglich. Die erste Arbeitsperiode dauert abweichend von Satz 1 bis zum 30. September 2011.

Die Mitgliedschaft endet außer durch Zeitablauf durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person, durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand, durch kirchenamtliche Feststellung des Vorliegens der in c. 316 CIC genannten Voraussetzungen oder durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Das Mitglied ist in der Mitgliederversammlung zu den gegen es erhobenen Vorwürfen zu hören.

4. Von den Mitgliedern werden Beiträge und sonstige Leistungen nicht erhoben.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende muss Professor bzw. entpflichteter Professor einer Katholisch-Theologischen Fakultät sein. Der Vorsitzende ist zugleich der Vorsitzende der Akkreditierungskommission. Er bedarf gemäß c. 317 § 1 CIC der Bestätigung der Deutschen Bischofskonferenz.

2. Vertretungsberechtigt im Sinne des Paragraphen 26 Abs. 2 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Der Vorstand tagt bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich. Er wird in der Regel mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen.

Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden. An den Sitzungen nimmt ein von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz benannter Vertreter mit beratender Stimme teil.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung und legt den Haushaltsentwurf sowie die Jahresrechnung vor.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 1. Stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung soll mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgen. Anträge auf Änderungen der Satzung und auf Auflösung des Vereins müssen im Wortlaut mit der Einladung übersandt werden.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es für geboten hält. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, kann der Vorstand außer im Fall des § 9 Abs. 1 mit einer Frist von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

Der Vorstand kann Gäste einladen, die beratend an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Der von der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz benannte Vertreter nimmt beratend an der Mitgliederversammlung teil.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des 1. Stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstehender Satz gilt nicht bei Beschlüssen gemäß § 6 Abs. 5 2. und 3. Spiegelstrich.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und der Genehmigung der Deutschen Bischofskonferenz.

5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Beschlüsse über die Richtlinien zur Umsetzung des Vereinszweckes,
 - Beschluss über den Haushalt und Feststellung der Jahresrechnung,
 - Entgegennahme des Prüfungsberichts und Entlastung des Vorstands,
 - Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers,
 - Wahl des Vorstands,

- Wahl der nicht-geborenen Mitglieder der Akkreditierungskommission sowie Entgegennahme ihres Berichts,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Die Akkreditierungskommission

1. Zur Durchführung der Akkreditierungsverfahren richtet der Verein eine Akkreditierungskommission ein, die die Akkreditierungsentscheidung trifft.
2. Die Akkreditierungskommission besteht aus folgenden 9 gewählten und geborenen Mitgliedern
 - dem Vorsitzenden gemäß § 5 Abs. 1,
 - 4 Professoren (davon möglichst ein ausländischer Professor),
 - 1 Sachverständiger für Qualitätssicherungs- und Akkreditierungsfragen,
 - 1 Mitglied der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz,
 - 1 Regens und
 - 1 Studierender (Berufung für 2 Jahre).

Die Akkreditierungskommission wählt aus ihren Reihen einen der Professoren als Stellvertretenden Vorsitzenden.

Zu den Sitzungen können Gäste mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

3. Die Mitglieder werden im Benehmen mit dem Katholisch-Theologischen Fakultätentag, den theologischen Arbeitsgemeinschaften, der Deutschen Regentenkonferenz und der Arbeitsgemeinschaft der Theologiestudierenden (AGT) für fünf Jahre gewählt. Sie bedürfen des Einvernehmens der Deutschen Bischofskonferenz. Wiederwahl ist möglich.

Kriterien für die Berufung sind

- Fachliche Qualifikation,
- Beteiligung der vier Bereiche der Theologie,
- Berücksichtigung der Fakultäten in staatlicher und kirchlicher Trägerschaft,
- Erfahrung mit dem Bologna-Prozess,
- Kompetenz auch für die Lehrerbildung.

Eine Abberufung durch die Mitgliederversammlung aus wichtigen Gründen ist möglich.

4. Die Akkreditierungskommission beschließt den „Leitfaden für das Akkreditierungsverfahren“. Der „Leitfaden“ bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Die Akkreditierungskommission beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden der Akkreditierungskommission. Die Akkreditierungsentscheidung bedarf der Zustimmung des Mitglieds der Kommission für Wissenschaft und Kultur (VIII) der Deutschen Bischofskonferenz.

§ 8 Geschäftsstelle

1. Im Rahmen der Satzung und der Vorgaben der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes leitet der Geschäftsführer die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte. Das Nähere wird in einer vom Vorstand erlassenen und von der Mitgliederversammlung genehmigten Geschäftsordnung geregelt. Der Geschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Vorstands, der Mitgliederversammlung und der Akkreditierungskommission vor und führt sie aus. Er nimmt an den Sitzungen dieser Gremien mit beratender Stimme teil. Der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt.
2. Die Geschäftsstelle ist unter Leitung des Geschäftsführers für die Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben zuständig. Die Besetzung der Geschäftsstelle erfolgt durch den Vorstand auf Grund des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Stellenplans.
3. Die Geschäftsstelle kann auf der Grundlage einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Kooperationsvereinbarung zur technischen Abwicklung von Akkreditierungsverfahren mit einer anderen Akkreditierungsagentur zusammenarbeiten.

§ 9 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt außer in dem im c. 320 CIC genannten Fall durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Diözesen Deutschlands, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Katholisch-Theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten sowie zur Qualitätssicherung kanonischer Studiengänge zu verwenden hat. Die Akten gehen an das Belegenheitsbistum.

§ 10 Kirchliches Aufsichtsrecht

1. Der Verein unterliegt nach Maßgabe des Kirchenrechtes der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz (cc. 305, 312–320 CIC).
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz.
3. Der Verein beauftragt einen Wirtschaftsprüfer und übersendet dem Verband der Diözesen Deutschlands eine Ausfertigung des Prüfungsberichtes. Der Verband der Diözesen Deutschlands hat jederzeit das Recht, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und weitere Auskünfte anzufordern.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Verabschiedung in der Mitgliederversammlung sowie nach Genehmigung durch die Deutsche Bischofskonferenz mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt, den 16. September 2008

Prof. Dr. Alfred Hierold
Vorsitzender

Prof. Dr. Michael Gabel
1. Stellvertretender Vorsitzender

Prof. Dr. Ulrich Rhode SJ
2. Stellvertretender Vorsitzender

* Die in der Satzung genannten Canones des Codex Iuris Canonici 1983 (CIC) lauten:

c. 116 — § 1. Öffentliche juristische Personen sind Gesamtheiten von Personen oder Sachen, die von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet werden, damit sie innerhalb der für sie festgesetzten Grenzen nach Maßgabe der Rechtsvorschriften im Namen der Kirche die ihnen im Hinblick auf das öffentliche Wohl übertragene eigene Aufgabe erfüllen; die übrigen juristischen Personen sind private.

§ 2. Öffentliche juristische Personen erhalten diese Rechtspersönlichkeit entweder von Rechts wegen oder durch ein besonderes Dekret der zuständigen Autorität, das diese ausdrücklich gewährt; private juristische Personen erhalten diese Rechtspersönlichkeit allein durch ein besonderes Dekret der zuständigen Autorität, das diese Rechtspersönlichkeit ausdrücklich gewährt.

c. 301 — § 1. Ausschließlich der zuständigen kirchlichen Autorität kommt die Errichtung solcher Vereine von Gläubigen zu, die sich der Vermittlung der christlichen Lehre im Namen der Kirche oder der Förderung des amtlichen Gottesdienstes widmen oder die sich anderen Zielen zuwenden sollen, deren Verfolgung ihrer Natur nach der kirchlichen Autorität vorbehalten wird.

§ 2. Die zuständige kirchliche Autorität kann auch, wenn sie es für förderlich erachtet, Vereine von Gläubigen errichten, die direkt oder indirekt andere geistliche Zwecke erstreben sollen, deren Erreichung durch private Unternehmungen nicht genügend gesichert ist.

§ 3. Vereine von Gläubigen, die von der zuständigen kirchlichen Autorität errichtet werden, werden öffentliche Vereine genannt.

c. 305 § 1. Alle Vereine von Gläubigen unterliegen der Aufsicht der zuständigen kirchlichen Autorität, die dafür zu sorgen hat, dass in ihnen die Unversehrtheit von Glaube und Sitte bewahrt wird, und die darüber zu wachen hat, dass sich keine Missbräuche in die kirchliche Disziplin einschleichen; deshalb hat sie die Pflicht und das Recht, diese nach Maßgabe des Rechtes und der Statuten zu beaufsichtigen; sie unterstehen auch der Leitung eben dieser Autorität gemäß den Bestimmungen der folgenden Canones.

§ 2. Der Aufsicht des Heiligen Stuhles unterliegen Vereine jedweder Art; der Aufsicht des Ortsordinarius unterstehen die diözesanen Vereine sowie andere Vereine, insofern sie in der Diözese tätig sind.

c. 312 — § 1. Zuständige Autorität zur Errichtung von öffentlichen Vereinen ist:

1° für gesamtkirchliche und internationale Vereine der Heilige Stuhl;

2° für nationale Vereine, das heißt solche, deren Tätigkeit aufgrund der Errichtung selbst auf eine ganze Nation bezogen ist, die Bischofskonferenz in ihrem Gebiet;

3° für diözesane Vereine der Diözesanbischof in seinem jeweiligen Gebiet, nicht aber der Diözesanadministrator; ausgenommen bleiben jedoch die Vereine, für die das Errichtungsrecht aufgrund eines apostolischen Privilegs anderen vorbehalten ist.

§ 2. Auch wenn es kraft apostolischen Privilegs geschieht, wird zur gültigen Errichtung eines Vereins oder der Untergliederung eines Vereins in einer Diözese die schriftliche Zustimmung des Diözesanbischofs verlangt; die vom Diözesanbischof gegebene Zustimmung zur Errichtung der Niederlassung eines Ordensinstitutes gilt jedoch auch für die Errichtung eines jenem Institut eigenen Vereins in dieser Niederlassung, oder der ihr angegliederten Kirche.

c. 313 — Ein öffentlicher Verein und ebenso der Zusammenschluss öffentlicher Vereine werden durch dasselbe Dekret, durch das sie von der nach Maßgabe des c. 312 zuständigen kirchlichen Autorität errichtet werden, als juristische Personen begründet und erhalten, soweit erforderlich, einen Sendungsauftrag für die Ziele, die sie selbst im Namen der Kirche zu verwirklichen vorhaben.

c. 314 — Die Statuten jedweden öffentlichen Vereins, ihre Überarbeitung oder Änderung bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Autorität, der die Errichtung des Vereins gemäß c. 312, § 1 zukommt.

c. 315 — Öffentliche Vereine können von sich aus Unternehmungen beginnen, die mit ihrer eigenen Zielsetzung im Einklang stehen; sie werden nach Maßgabe der Statuten geregelt, jedoch unter der Oberleitung der in c. 312, § 1 genannten kirchlichen Autorität.

c. 316 — § 1. Wer öffentlich den katholischen Glauben aufgegeben hat oder von der kirchlichen Gemeinschaft abgefallen ist oder mit der Verhängung bzw. der Feststellung der Exkommunikation bestraft ist, kann gültig in öffentliche Vereine nicht aufgenommen werden.

§ 2. Trifft für rechtmäßig aufgenommene Mitglieder später der in § 1 genannte Fall zu, so sind sie nach vorausgegangener Ermahnung unter Einhaltung der Statuten aus dem Verein zu entlassen; das Beschwerderecht an die in c. 312, § 1 genannte kirchliche Autorität bleibt hiervon unberührt.

c. 317 — § 1. Falls die Statuten nichts anderes vorsehen, ist es Sache der in c. 312, § 1 genannten Autorität, den Vorsitzenden eines öffentlichen Vereins, sofern er von demselben öffentlichen Verein gewählt wird, zu bestätigen oder, sofern er vorgeschlagen wird, ihn einzusetzen oder ihn kraft eigenen Rechts zu ernennen; einen Kaplan, d. h. einen geistlichen Assistenten, ernennt dieselbe kirchliche Autorität, soweit das förderlich ist, nach Anhörung der Vorstandsmitglieder des Vereins.

§ 2. Die in § 1 getroffene Bestimmung gilt auch für Vereine, die von Ordensleuten kraft apostolischen Privilegs außerhalb ihrer eigenen Kirchen oder Niederlassungen errichtet sind; bei Vereinen aber, die von Ordensleuten in der eigenen Kirche oder in der eigenen Niederlassung errichtet sind, steht die Ernennung bzw. Bestätigung des Vorsitzenden und des Kaplans gemäß den Statuten dem Ordensoberen zu.

§ 3. In nichtklerikalen Vereinen können Laien das Amt des Vorsitzenden ausüben; der Kaplan, d. h. der geistliche Assistent, darf zu diesem Amt nur berufen werden, wenn das die Statuten vorsehen.

§ 4. In öffentlichen Vereinen von Gläubigen, deren direktes Ziel die Ausübung des Apostolats ist, dürfen jene nicht Vorsitzende sein, die in politischen Parteien eine leitende Stellung bekleiden.

c. 318 — § 1. Die in c. 312, § 1 genannte kirchliche Autorität kann unter besonderen Umständen, wo schwerwiegende Gründe es verlangen, einen Kommissar bestellen, der den Verein in ihrem Namen zeitlich befristet zu leiten hat.

§ 2. Den Vorsitzenden eines öffentlichen Vereins kann aus gerechtem Grund entlassen, wer ihn ernannt oder bestätigt hat, jedoch nach Anhörung sowohl des Vorsitzenden selbst als auch der Vorstandsmitglieder des Vereins nach Maßgabe der Statuten; den Kaplan hingegen kann nach Maßgabe der cc. 192—195 entlassen, wer ihn ernannt hat.

c. 319 — § 1. Ein rechtmäßig errichteter öffentlicher Verein verwaltet, falls nichts anderes vorgesehen ist, sein Vermögen nach Maßgabe der Statuten unter der Oberleitung der in c. 312, § 1 genannten kirchlichen Autorität, der er alljährlich Rechenschaft über die Verwaltung ablegen muss.

§ 2. Auch über die Verwendung der gesammelten Spenden und Almosen muss er eben dieser Autorität zuverlässige Rechenschaft ablegen.

c. 320 — § 1. Vom Heiligen Stuhl errichtete Vereine können nur von diesem aufgelöst werden.

§ 2. Aus schwerwiegenden Gründen können von der Bischofskonferenz errichtete Vereine von dieser aufgelöst werden, vom Diözesanbischof errichtete Vereine von diesem, und zwar auch solche, die kraft apostolischen Indultes von Ordensleuten mit Zustimmung des Diözesanbischofs errichtet worden waren.

§ 3. Ein öffentlicher Verein darf von der zuständigen Autorität nur aufgelöst werden, wenn sein Vorsitzender und die anderen Vorstandsmitglieder gehört worden sind.

Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland

Stand 5. September 2008

Vorläufiger Leitfaden für die Programmakkreditierung

0. Grundlagen des Akkreditierungsverfahrens

Ziel des Akkreditierungsverfahrens der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland – AKAST ist die auf der Selbstdokumentation der Hochschule und der Vor-Ort-Begehung durch die Gutachtergruppe basierende Bewertung (Evaluation) und Feststellung (Akkreditierung) der **Qualität des Studiengangs**. Die Akkreditierungsentscheidung beruht im Verfahren von AKAST auf transparenten Kriterien.

Als **qualitätsrelevant** für die Studiengänge sind dabei folgende **Elemente** zu sehen:

- Der Studiengang verfügt über klar definierte und valide Ziele.
- Das Konzept des Studiengangs ermöglicht die Realisierung der Ziele.
- Das Konzept entspricht den einschlägigen kirchlichen Vorgaben.
- Die notwendigen organisatorischen und ressourcenmäßigen Voraussetzungen sind gegeben.
- Das Konzept wird entsprechend umgesetzt.
- Die Hochschule überprüft periodisch unter Anwendung anerkannter Bewertungsmethoden, ob die Ziele des Studiengangs zuverlässig erreicht werden und/oder ob der Studiengang verändert werden muss und nimmt gegebenenfalls Verbesserungen vor.

Der an den „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area“ (ESG) sowie den „Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen“ und den „Allgemeine Regeln zur Durchführung von Verfahren zur Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen“ des Akkreditierungsrates orientierte **Leitfaden** informiert

- über den Ablauf des Akkreditierungsverfahrens (Kapitel I; Seite 2),
- die Anforderungen an die Selbstdokumentation (Kapitel II; Seite 6) und
- die wesentlichen Punkte, die bei der Erstellung des Gutachtens zu berücksichtigen sind (Kapitel III; Seite 10).

I. Verfahrensablauf

Antrag an AKAST

Der Antrag auf Akkreditierung ist an AKAST zu richten. Mit AKAST ist auch eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

Voraussetzung für die Einleitung eines Akkreditierungsverfahrens ist die Erstellung einer umfassenden Selbstdokumentation. Für die Erstellung der Selbstdokumentation (und für die nachfolgende externe Begutachtung) sollen die Fragen in Kapitel II eine Hilfe und eine flexible Handreichung bieten. Die frei zu erstellende Selbstdokumentation soll das Qualitätsprofil des Studiengangs mit Ausweis der Stärken und Schwächen der einzelnen Elemente verdeutlichen. Bei der Reakkreditierung ist in der Selbstdokumentation insbesondere auf die aktuellen (fachlichen) Entwicklungen, die rechtlichen und sonstigen Rahmenbedingungen und die Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studiengangs einzugehen.

Das für das Akkreditierungsverfahren zentrale Gremium ist die AKAST-Akkreditierungskommission.

In der administrativen Durchführung der einzelnen Verfahren arbeitet AKAST mit dem „Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut – ACQUIN“ zusammen. Die Verantwortung für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren - insbesondere die Bestellung der Gutachter und die Beschlussfassung - liegt bei AKAST.

Zusammensetzung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe wird von der AKAST - Akkreditierungskommission eingesetzt. Die Gutachtergruppe besteht in der Regel aus 3 Professoren (davon ggf. ein fachfremder bzw. ausländischer Professor), 1 Regens als Vertreter der Berufspraxis und 1 Studierenden. Bei den professoralen Vertretern wird darauf geachtet, dass sie unterschiedlichen Hochschulen angehören. Bei gebündelten Akkreditierungsverfahren wird die Gutachtergruppe entsprechend erweitert.

Aufgabe des Mitarbeiters der Geschäftsstelle von ACQUIN

Vor Ort wird die Gutachtergruppe von einem Mitarbeiter oder einer Mitarbeiterin von ACQUIN begleitet. Der Mitarbeiter ist für die organisatorische Abwicklung der Begehung und für Erläuterungen zum Verfahrensablauf zuständig. Er tritt nicht selbst als Gutachter in Erscheinung.

Vor-Ort-Begehung

Zu Beginn der in der Regel zweitägigen Vor-Ort-Begehung wird ein Sprecher der Gutachtergruppe gewählt, der während der Gespräche in der Hochschule die Moderation übernimmt und im weiteren Verlauf des Verfahrens als erster Ansprechpartner

dienen kann. Neben den Gesprächen findet eine Besichtigung der Räumlichkeiten statt, um die für die Durchführung des Programms notwendige Ausstattung von Bibliotheken, Arbeits- und Computerräumen zu überprüfen.

Das Begutachtungsverfahren beruht insbesondere auf der Prüfung der eingereichten Unterlagen und Gesprächen mit Programmverantwortlichen, Lehrenden, Studierenden und der Hochschulleitung vor Ort. Dabei sollten nicht die eigenen wissenschaftlichen Vorstellungen der Gutachter bei der Bewertung des Studienprogramms bestimmend sein. Begutachtet werden soll vielmehr die Konsistenz von Zielsetzung, Konzept und Umsetzung des Programms unter Beachtung der jeweiligen hochschulspezifischen Bedingungen.

Die Akkreditierung ist ein kollegialer, kritisch-konstruktiver Beratungsprozess: Wenn Gutachter Möglichkeiten zur Verbesserung des Studienangebotes sehen, sollten diese mit den Studiengangsverantwortlichen diskutiert werden.

Die AKAST - Akkreditierungskommission ist alleiniges Gremium der Entscheidung über die Akkreditierung. Daher sind die Mitglieder der Gutachtergruppe gebeten, sich in der Hochschule gegenüber ihren Gesprächspartnern nicht zum möglichen Ausgang des Verfahrens zu äußern.

Gutachterbericht

Der arbeitsteilig zu erstellende Gutachterbericht soll unter Berücksichtigung der Gliederungspunkte (Ziele, Konzept, Implementierung, Qualitätssicherung) jeweils einen beschreibenden Teil und einen bewertenden Teil enthalten. Dabei sollten sowohl die positiven als auch die negativen Aspekte aufgeführt werden. Das Gutachten muss so aussagekräftig sein, dass die Programmverantwortlichen, die Hochschulleitung sowie die Mitglieder der Akkreditierungskommission die Empfehlungen der Gutachtergruppe ohne weitere Hintergrundinformationen (Selbstdokumentation, Gespräche vor Ort) nachvollziehen können. Es ist dabei deutlich zu unterscheiden zwischen Empfehlungen, die zu einer Optimierung des Studienangebots beitragen können, und Auflagen, auf deren firstgerechte Erfüllung der Akkreditierungsstatus basiert.

Beschluss der Akkreditierungskommission

Der Beschluss über die Akkreditierung eines Studienganges wird in der AKAST - Akkreditierungskommission gefasst. Diese hat folgende Möglichkeiten der Entscheidung:

– Akkreditierung ohne Auflagen

Der Studiengang hat keine grundlegenden inhaltlichen oder strukturellen Mängel.

– Akkreditierung mit Auflagen

Der Studiengang wird zunächst akkreditiert, hat aber unwesentliche inhaltliche oder strukturelle Schwächen, die zur Sicherstellung der Qualität des Studienganges behoben werden müssen.

– Aussetzung des Verfahrens

Der Studiengang wird zunächst nicht akkreditiert. Die Akkreditierung wird jedoch unter Bedingungen in Aussicht gestellt.

– Ablehnung

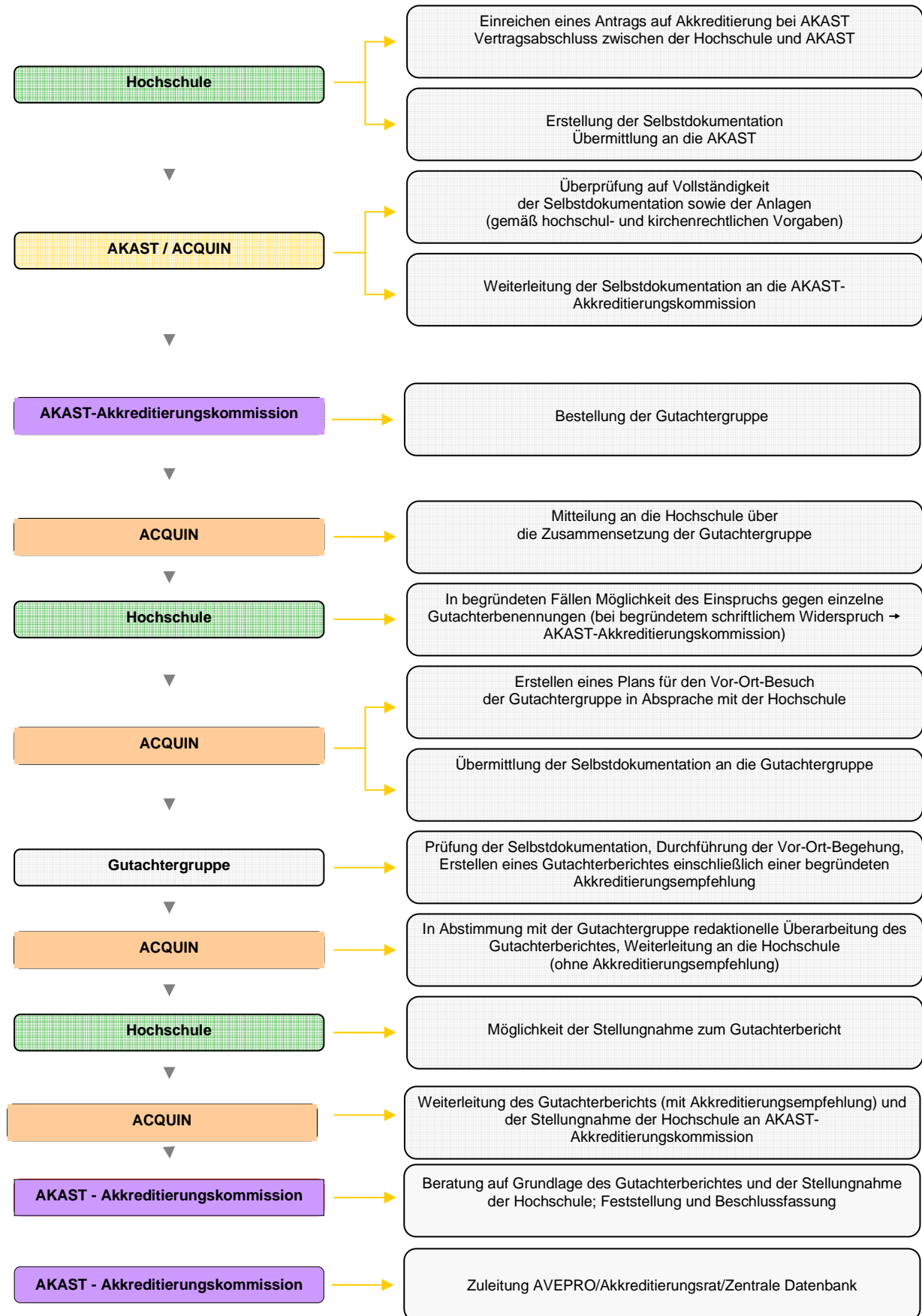
Der Studiengang hat grundlegende Mängel, die durch Nachkorrekturen nicht zu beheben sind.

Der Beschluss über die Akkreditierung sowie ggf. über die Auflagen und Empfehlungen werden der Hochschule nach Entscheidung der AKAST - Akkreditierungskommission mitgeteilt.

Beschwerdeverfahren

Gegen die Berufung von Gutachtern, gegen das Begutachtungsverfahren bzw. Begutachtungsergebnis oder die Akkreditierungsentscheidung können von der Hochschule jeweils schriftlich und begründet Einwände erhoben werden. Adressat der Einwände ist die Akkreditierungskommission. Näheres zum Beschwerdeverfahren unter www.akast.info.

Ablaufschema für die Programmakkreditierung



II. Selbstdokumentation der Hochschule

Der Selbstdokumentation ist ein **Deckblatt** mit folgenden Angaben voranzustellen:

- Anbieter des Studiengangs (Hochschule, Fachbereich/Fakultät):
- Bezeichnung des Studiengangs:
- Abschlussgrad:
- Datum/geplantes Datum der Einführung:
- Standort(e) des Studiengangs:
- Fachwissenschaftliche Zuordnung (Mehrfachangaben möglich):
- Regelstudienzeit:
- Studienbeginn (WS/SS):
- Häufigkeit des Angebots (jährlich/halbjährlich):
- Ansprechpartner für Studieninformationen:
- Anzahl der ECTS-Leistungspunkte:
- Module/Studienverlaufsplan (Anlage)
- Anzahl der Studienplätze:
- Studiengebühren:
- Zielgruppe/Adressaten:
- Studienform (Vollzeit/Berufsbegleitend/Fernstudium/Teilzeit):
- Zugangsvoraussetzungen:

Fragen für die Erstellung der Selbstdokumentation und für die externe Begutachtung

1. Ziele

Verfügt der Studiengang über klar definierte, sinnvolle und valide Ziele?

AKAST überprüft

- die Beziehung des Studiengangs zur Hochschule bzw. zum Hochschulleitbild und die Einführungsmodalitäten,
- ob die Qualifikationsziele explizit und ausreichend dargestellt werden und ob sie valide sind,
- ob die Berufsfelder ausreichend definiert sind und ob die Anforderungen der Berufspraxis angemessen berücksichtigt sind.

1.1 Bei Fakultäten, die Teil einer Universität sind: Ziele der Universität insgesamt

Welche Gesamtstrategie verfolgt die Universität insgesamt? Wie ist der Studiengang in diese Strategie eingebunden?

1.2 Für alle Fakultäten/Hochschulen: Ziele und Konzeption des kanonischen Studiengangs

Beschreiben und begründen Sie die Ziele des Studiengangs, die Entwicklung der Ziele sowie die Sicherstellung der Zielvalidität.

Umfasst die Bildungskonzeption neben der wissenschaftlichen Ausbildung auch Kompetenzen wie „Geistliches Leben und menschliche Reifung“ sowie „Pastorale Befähigung“?

Inwieweit hat der Studiengang ein eigenes Profil verglichen mit dem Angebot anderer (theologischer) Fakultäten?

Welche quantitativen Ziele hat der Studiengang? Wie sieht die aktuelle Nachfrage aus?

Wie wurde die Erfüllung rechtlich verbindlicher Verordnungen und kirchlicher Vorgaben bei der Entwicklung des Studienprogramms sichergestellt bzw. berücksichtigt?

2. Konzept

Wie werden die Ziele im Konzept des Studiengangs umgesetzt? Wie tragen die einzelnen Studiengangsmodule zur Erreichung der Studiengangsziele bei?

AKAST überprüft,

- ob das Konzept geeignet ist, die vorgegebenen Ziele zu erreichen,
- ob die Kohärenz des Curriculums bzw. der Module in Hinblick auf die Zielerreichung sowie die Studierbarkeit des Studienprogramms gewährleistet ist,
- ob das Konzept in sich schlüssig ist,
- ob der Lernkontext die Zielerreichung fördert.

2.1 Studiengangsaufbau

Beschreiben Sie den Aufbau des Studiengangs hinsichtlich der inneren Stimmigkeit und der Hinführung zu den angestrebten Studiengangszielen.

Folgt der Studiengangsaufbau dem Grundsatz des aufbauenden Lernens?

2.2 Lernziele, Modularisierung, ECTS

Wie ist der Studiengang strukturiert?

Wie tragen die einzelnen Module zur Gesamtkompetenz des Absolventen bei?

Erfolgt eine Theologische Grundlegung?

Erfolgt ein breites Studium der Theologie mit ihren vier Bereichen sowie der Philosophie während des gesamten Studiums?

Wie wird die Fächerstruktur der Theologie abgebildet?

Inwieweit ist das Studium - bei Wahrung der Fächerstruktur der Theologie – interdisziplinär ausgerichtet?

Werden in geeigneten theologischen und philosophischen Lehrveranstaltungen Sprachkenntnisse zur Anwendung gebracht?

	<p>Wie wird unter dem Gesichtspunkt der Mobilität der Studierenden („Externes Jahr“) die Kompatibilität der Studienanforderungen mit denen anderer Fakultäten gesichert?</p> <p>2.3 Lernkontext</p> <p>Welche didaktischen Mittel werden eingesetzt, um die Studierenden mit berufsadäquaten Handlungskompetenzen in ihrem Fachgebiet auszustatten und (inwieweit) sind diese angemessen?</p> <p>Gibt es eine zeitliche Abstimmung mit den spezifischen Ausbildungselementen der Priesterseminare und Theologenkonvikte?</p> <p>Können außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen einer Einstufung auf das Studium angerechnet werden?</p>
<p>3. Implementierung</p> <p>Sind die notwendigen Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen gegeben, um das Konzept konsequent und zielgerichtet umzusetzen?</p>	
<p><i>AKAST überprüft,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>ob die Ressourcen das Konzept und dessen Realisierung tragen,</i> • <i>ob die Ressourcen (Personal, Sachmittel, Ausstattung) zum Erreichen der Qualifikationsziele ausreichend und entsprechend ihrer Widmung eingesetzt werden,</i> • <i>die Organisation, Angemessenheit und Transparenz der Entscheidungsprozesse sowie die allgemeine Organisation des Studiengangs im Hinblick auf Konzept und Zielerreichung.</i> 	<p>3.1 Ressourcen</p> <p>Inwiefern sind die personellen Ressourcen sowie die aktuellen Sachmittel/Haushaltsmittel für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung des Profils ausreichend?</p> <p>3.2 Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperation</p> <p>Wie ist der Studiengang organisiert? Wie werden Zuständigkeiten und Ansprechpartner definiert und transparent gemacht?</p> <p>3.3 Prüfungssystem</p> <p>Wie ist das Prüfungssystem organisiert? Wie trägt es zur Zielerreichung des Studiengangs bei?</p> <p>3.4 Zugangsvoraussetzungen</p> <p>Wie sehen die Anforderungen für Studienbewerber aus (z.B. Sprachanforderungen)?</p> <p>3.5 Transparenz</p> <p>Welche Informationsmöglichkeiten gibt es? Wie werden die Anforderungen für alle Zielgruppen transparent gemacht?</p> <p>Erfolgt – auch unter dem Gesichtspunkt der Mobilität („Externes Jahr“) - eine angemessene Studienberatung?</p>
<p>4. Qualitätssicherung und -entwicklung</p> <p>Wie wird die Qualität des Studiengangs gesichert? Welche Mechanismen zur Weiterentwicklung von Zielen, Konzept und Implementierung sind vorhanden?</p>	
<p><i>AKAST überprüft,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>ob eine Qualitätserhebung durchgeführt wird,</i> 	<p>Verfügen der Studiengang, die Fakultät bzw. die Universität über ein Qualitätsmanagementsystem mit definierten Organisations- und Entscheidungsstrukturen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Studiengangs?</p>

<ul style="list-style-type: none"> • <i>ob Instrumente vorhanden sind, um die Validität der Zielsetzung, die Qualität des Konzepts sowie die Implementierung des Konzepts zu sichern,</i> • <i>ob die ergriffenen Maßnahmen angemessen sind,</i> • <i>ob die Steuerungsfähigkeit im Hinblick auf Zielsetzung, Konzeption und Implementierung gewährleistet ist,</i> 	<p>Verfügt die Fakultät/Hochschule über ein Verfahren zur Überprüfung und Förderung der Qualifikation und Kompetenz der Lehrenden?</p>
--	--

Anlagen zur Selbstdokumentation

Erforderliche Anlagen:

- Studien- und Prüfungsordnungen, Diploma Supplement, Transcript of Records, Learning Agreement
- Modulkatalog mit detaillierter Beschreibung der einzelnen Module (Inhalte, Lernziele, Leistungspunkte, Pflicht-/Wahlveranstaltungen, etc.)
- Studienplan
- Qualifikationsprofile der Lehrenden (Schwerpunkte, Publikationen, Forschungsaktivitäten)
- Kapazitätsplanung für die Gesamtdauer des Studiengangs (Soll/Ist)
- Darstellung der tatsächlichen und geplanten Kooperationen (Begründung, Regeln der Zusammenarbeit, gemeinsame Studienangebote, gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen, Berichtswesen zu Entwicklungsfortschritten der Kooperation sowie Akkreditierungsstatus des Partnerprogramms)

Gegebenenfalls weitere Anlagen, wie z.B.:

- relevante Gremienbeschlüsse
- Bescheid zur Genehmigung des Studiengangs (je nach Bundesland) bzw. Stellungnahme des Ministeriums
- hochschul- und landesspezifische Vorgaben zur Einrichtung des Studienprogramms
- Zulassungsordnung sowie Ordnung über Gebühren und Entgelte
- Zusammenfassende Darstellung von Evaluationsergebnissen
- Ergebnisse aus Absolventenbefragungen
- Informationsmaterial für Studieninteressierte und Studierende
- Darstellung des Qualitätsmanagementsystems

III. Das Gutachten

I. Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

II. Ausgangslage

1. Kurzporträt der Hochschule
2. Einbettung des Studiengangs/der Studiengänge

III. Bewertung

1. Ziele

Existenz, Transparenz, Validität der Ziele:

- Bezug zu den allgemeinen Zielen der Hochschule (Einbettung in das Hochschulprofil)
- Bildungskonzeption und Adressaten (Wissenschaftliche Ausbildung, Pastorale Berufsbefähigung, Menschliche Reifung / Persönlichkeitsbildung)

2. Konzept

Existenz, Konsistenz, Kohärenz und Konsequenz im Hinblick auf:

- Studiengangsaufbau (Struktur und Inhalte)
- Übereinstimmung mit den einschlägigen kirchlichen Vorgaben
- Lernziele, Modularisierung und ECTS
- Lernkontext

3. Implementierung

Existenz, Plausibilität, Angemessenheit von:

- Ressourcen (personelle, sächliche, räumliche, infrastrukturelle)
- Entscheidungsprozesse, Organisation und Kooperationen
- Prüfungssystem
- Zugangsvoraussetzungen
- Transparenz

4. Qualitätssicherung und -entwicklung

Existenz, Plausibilität, Angemessenheit eines Qualitätsmanagementsystems bezogen auf:

- Aufgabe/Funktion
- Aufbau
- Durchführung
- Angemessenheit

5. Resümee

IV. Empfehlungen an die Akkreditierungskommission

Die Abschnitte **I** und **II** werden von der ACQUIN-Geschäftsstelle, Abschnitt **III** von der Gutachtergruppe erstellt. Diese Abschnitte erhält die Hochschule. Der Abschnitt **IV** wird nicht an die Hochschule weitergeleitet, diesen erhält nur die AKAST - Akkreditierungskommission.